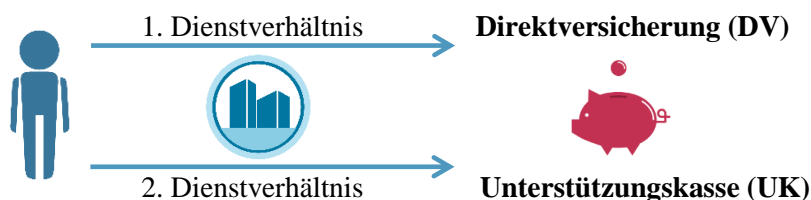


Minijob und bAV: Sinnvolle Kombination?

Insbesondere geringfügig Beschäftigte (Minijobber) erhalten durch die geringe Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung eine klein ausfallende Rente. Daher ist es umso wichtiger, dass Arbeitgeber diese Personengruppe unterstützen und Ihnen den Zugang zur betrieblichen Altersversorgung (bAV) ermöglichen. Die Grundidee besteht darin, dass der Beschäftigte mit seinem Arbeitgeber eine Arbeitszeiterhöhung vereinbart und der Gegenwert dieser Mehrarbeit steuer- und sozialversicherungsfrei als Versorgungsbeitrag in eine bAV eingebracht wird.

Funktionsweise

- Welcher Durchführungsweg ist für den Minijobber geeignet?






**Perfekt für langfristig
angedachte Minijobs!**

Der sozialversicherungsrechtliche Status bleibt erhalten




- Arbeitszeitverlängerung um beispielsweise 10 Stunden im Monat
- Mehrarbeit wird dem Beschäftigten nicht ausgezahlt
- Zusätzliches Entgelt wird zu 100 % in die DV bzw. UK eingezahlt.



Vorteile für Arbeitgeber

-  Fixkostenreduktion durch Mehrarbeit der Minijobber
-  Bindung und Motivation von Mitarbeitern
-  Beiträge für die bAV und zur Sozialversicherung sind als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Vorteile für Minijobber

-  Aufbau eines unwiderruflichen Versorgungsanspruchs im Rahmen einer bAV
-  Status als Minijobber bleibt erhalten
-  Kein Einkommensverlust

Die Ersparnis für den Arbeitgeber

In dem Beispiel reduzieren sich die Kosten je Arbeitsstunde um 57 Cent.

Beispiel	Ohne bAV	Mit bAV
Arbeitszeit monatlich	45 Stunden	55 Stunden
Produktivität	100 %	122 %
Entgelt monatlich	450,00 €	450,00 €
Beitrag an Minijobzentrale (31,15 %)*	140,18 €	140,18 €
Beitrag für bAV	--	100,00 €
Kosten Arbeitgeber gesamt	590,18 €	690,18 €
Kosten je Arbeitsstunde	13,12 €	12,55 €

Lohnkostensparnis
je Arbeitsstunde
in Höhe von 4,3 %

* 15 % Rentenversicherung, 13 % Krankenversicherung, 2 % Pauschalsteuer, 0,9 % Umlage 1 bei Krankheit, 0,19 % Umlage 2 Schwangerschaft / Mutterschaft, 0,06 % Insolvenzumlage



Gesetzliche Ausgangslage

- Seit dem 1. Januar 2013 gilt eine monatliche Verdienstgrenze von 450 €. Zudem wurde die bisherige Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung (gRV) für ab dem 1. Januar 2013 beginnende Arbeitsverhältnisse durch eine Versicherungspflicht mit der Möglichkeit der Befreiung abgelöst.
- Für Minijobber, die ihre Tätigkeit bereits vor 2013 ausgeübt haben, gelten weiterhin die alten Regelungen, sofern die Entgeltgrenze von 400 € nicht überschritten wird.
 - Minijobber können weiterhin auf die Versicherungsfreiheit verzichten, um die Versicherungspflicht in der gRV zu erreichen.
 - Wird das Arbeitsentgelt von 400 € auf bis zu 450 € erhöht, gelten die neuen Regelungen hinsichtlich der Rentenversicherungspflicht und somit auch die Möglichkeiten der Befreiung.
 - Wurde auf die Versicherungsfreiheit verzichtet und damit die Versicherungspflicht in der gRV begründet, kann kein Befreiungsantrag gestellt werden.
- Für Arbeitnehmer, die ausschließlich einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen, zahlt der Arbeitgeber pauschale Beiträge von derzeit insgesamt 31,15 % (15 % Rentenversicherung, 13 % Krankenversicherung, 2 % Pauschalsteuer, 1,15 % Umlagen) des entsprechenden Entgelts an die Minijobzentrale.



Gut zu wissen

- Seit dem 01.01.2018 gibt es im Rahmen der Grundsicherung einen Einkommensfreibetrag für zusätzliche Altersversorgung.
 - Einkommensfreibetrag 100 € im Monat zzgl. 30 % des 100 € übersteigenden Einkommens (2020: max. 216 € im Monat). Weiteres kann dem Infoblatt »Einkommensfreibetrag bei Grundsicherung« (pst 2608) entnommen werden.
- Übersteigen die Kapitaleistungen aus Versorgungsbezügen im Jahr 2020 in der Summe nicht den Wert von 19.110 € bzw. bei einer Rentenzahlung nicht den Wert von insgesamt 159,25 € monatlich, besteht in der Krankenversicherung der Rentner Beitragsfreiheit. Weiteres kann dem Infoblatt »Krankenversicherung der Rentner (KVdR)« (pst 2400) entnommen werden.

Fazit

Der Abschluss einer Direktversicherung kann auch für Minijobber sinnvoll sein, wenn die Beschäftigung ein auf Dauer angelegtes Arbeitsverhältnis darstellt.

Selbstverständlich können für Minijobber auch bei der ALTE LEIPZIGER entsprechende Versicherungen abgeschlossen werden. Eine besondere Versorgungseinrichtung ist hierfür nicht erforderlich.